



Um jeden Preis?

Wie Arzneimittelpreise entstehen und wie man sie senken kann

(Stand 18.03.1010)

Das Grundprinzip der Preisbildung kennt jeder: Angebot und Nachfrage. Bei verschreibungspflichtigen Medikamenten ist die Sache komplizierter: Der Arzt verordnet, der Patient geht mit dem Rezept in die Apotheke. Der Preis des Medikaments spielt für Patient, Arzt und Apotheker erst einmal keine Rolle. Die Krankenkasse bezahlt. Letztlich zahlt aber nicht die Krankenkasse, sondern der Versicherte. Damit die Beiträge zur Krankenversicherung bezahlbar bleiben, dürfen die Ausgaben nicht unbegrenzt steigen. Darum hat das Gesundheitsministerium verschiedene Regelungen gegen zu hohe Preise entwickelt. Eine kleine Übersicht.

Wie kommt der Apothekenabgabepreis für verschreibungspflichtige Arzneimittel zustande?

Das Pharmaunternehmen kann seinen Verkaufspreis für Arzneimittel zunächst frei bestimmen. Apotheken und der Großhandel erheben auf ihre Einkaufspreise Zuschläge. Der Staat schreibt nur die Höhe der Zuschläge vor, mit denen die Leistungen des pharmazeutischen Großhandels und der Apotheken vergütet werden. Die Zuschläge werden auf den Abgabepreis des Herstellers erhoben. Für ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel gilt immer der gleiche Zuschlag, egal in welcher Apotheke das Arzneimittel verkauft wird. Der Zuschlag, den die Apotheken erheben dürfen, beträgt drei Prozent des Einkaufspreises. Hinzu kommt ein Fixbetrag von 8,10 Euro je Packung. Der Großhandel erhält einen prozentualen Aufschlag, um die Beschaffung, Bevorratung und Verteilung von Arzneimitteln von den Herstellern an die Apotheken zu vergüten. Deshalb hat ein bestimmtes rezeptpflichtiges Arzneimittel in jeder Apotheke den gleichen Preis, egal ob in der Stadt, auf dem Land oder auf der Insel.

Originalpräparat oder Generikum?

Grundsätzlich gibt es zwei Sorten von Medikamenten auf dem Markt: patentgeschützte Arzneimittel – die sogenannten Originalpräparate – und Generika. Ein neu zugelassenes Medikament steht zunächst unter Patentschutz. In dieser Zeit dürfen die Hersteller den Preis frei bestimmen.

Läuft der Patentschutz aus, können auch andere Unternehmen diesen Wirkstoff produzieren und unter einem anderen Namen verkaufen. Solch ein Präparat wird als Nachahmerprodukt oder Generikum (Mehrzahl: Generika) bezeichnet.

Was sind Festbeträge?

Auf dem deutschen Arzneimittelmarkt sind eine Vielzahl von Präparaten in vergleichbarer Qualität, mit vergleichbarer Wirkung und zum Teil identischer Zusammensetzung zu sehr unterschiedlichen Preisen verfügbar. Damit können nicht ein teures Arzneimittel bezahlen, wenn preisgünstigere und qualitativ gleichwertige Präparate zur Verfügung stehen gibt es für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel – vor allem Generika – Festbeträge.

Festbeträge sind Höchstbeträge für die Erstattung von Arzneimittelpreisen durch die gesetzlichen Krankenkassen, jedoch keine staatlich festgesetzten Preise. Die Krankenkasse zahlt jedoch nur bis zu dem Festbetrag. Der überwiegende Teil der medizinischen Versorgung erfolgt mittlerweile mit Festbetragsarzneimitteln – ihr Anteil an den Verordnungen beträgt rd. 75 Prozent. Das entspricht etwa der Hälfte des Umsatzes der GKV mit Arzneimitteln.

Ist ein Arzneimittel teurer als der Festbetrag, zahlen die Versicherten entweder die Mehrkosten aus eigener Tasche oder bekommen ein anderes Arzneimittel ohne Aufzahlung, das therapeutisch gleichwertig ist. Meist wollen die Versicherten Arzneimittel ohne Aufzahlung, daher fordern Pharmaunternehmen nur für wenige Arzneimittel Preise über dem Festbetrag.

Zuzahlungsfreie Arzneimittel

Für jedes Arzneimittel müssen Versicherte in der Apotheke zuzahlen: zehn Prozent des Verkaufspreises, jedoch höchstens zehn Euro und mindestens fünf Euro, jedoch nicht mehr als den Arzneimittelpreis. Besonders preisgünstige Arzneimittel, d.h. mindestens 30 Prozent unter dem Festbetrag, sind zuzahlungsfrei.

Gesetzlich vorgeschriebene Rabatte für die Krankenkassen

Hoch innovative, patentgeschützte und damit meist teure Präparate haben keinen Festbetrag. Allerdings müssen pharmazeutische Unternehmen für Arzneimittel ohne Festbetrag den Krankenkassen einen gesetzlich vorgegebenen Rabatt von sechs Prozent des Abgabepreises einräumen.

Für patentfreie, wirkstoffgleiche Arzneimittel erhalten die Krankenkassen zehn Prozent Rabatt. Wenn die Industrie den Preis für das Generikum im Vorfeld entsprechend sinkt, wird der Rabatt nicht fällig. Das ist ein Anreiz, damit Generika zu günstigen Preisen auf den Markt kommen.

Rabattverträge zwischen Pharmaindustrie und Krankenkasse

Zusätzlich kann seit einigen Jahren jede Krankenkasse mit pharmazeutischen Unternehmen für patentfreie Arzneimittel weitere Rabatte bzw. Preisnachlässe aushandeln und die Einsparungen an ihre Versicherten weitergeben. Die Apotheke gibt dann exklusiv das Arzneimittel des Herstellers ab, mit dem die Kasse einen Vertrag geschlossen hat. Im Jahre 2009 haben die Rabattverträge der Krankenkassen rd. 59 % aller abgegebenen Packungen mit wirkstoffgleichen Arzneimitteln abgedeckt. Dabei wurde eine Vielzahl Preisnachlässe auf die Listenpreise für unterschiedliche Packungen und Krankenkassen gewährt. Der Vorteil für den Versicherten: die Krankenkasse kann ihren Versicherten exklusiv die Vertragspräparate ohne Zuzahlung zur Verfügung stellen.